



Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



Finanzgruppe

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



Übersicht

1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
1.1	Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Bachelorprüfung.....	4
1.2	Ziel des Masterstudiums und Zweck der Masterprüfung	5
2	Abschlussgrad	5
3	Einschreibungsvoraussetzungen	6
3.1	Einschreibungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge	6
3.2	Einschreibungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge.....	7
4	ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit	9
5	Studien- und Prüfungsaufbau	9
6	Prüfungsausschuss	10
7	Prüfende und Beisitzende	12
8	Prüfungsformen der Module	12
9	Elektronische Durchführung von Prüfungen	14
10	Zulassung und Anmeldung von Modulprüfungen	15
11	Bachelor-/Masterarbeit	15
12	Kolloquium	17
13	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	17
14	Bestehen und Nicht-Bestehen einer Prüfung.....	19
15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
16	Anrechnung von Leistungen, Mobilität	20
17	Praxissemester	21
18	Zeugnisse, „Diploma-Supplement“ und Urkunden.....	22
19	Ungültigkeit der Prüfung	23
20	Einsicht in Prüfungsakten.....	24
21	Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften.....	24



„Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management“ in der Fassung vom 12. April 2013, zuletzt geändert am 1. September 2024.

Auf der Basis der Grundordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der Fassung vom 7. Dezember 2020, zuletzt geändert am 26. März 2022 beschließt der Senat der Hochschule die „Allgemeine Prüfungsordnung“.

1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

1.1 Ziel des Bachelorstudiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen auch über die Disziplin hinaus zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur, sollte aber zugleich einige vertiefte Wissensstände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet einschließen. Sie reflektieren situationsbezogen die erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden in Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen. Problemstellungen werden vor dem Hintergrund möglicher Zusammenhänge mit fachlicher Plausibilität gelöst. Absolventinnen und Absolventen können Wissen und Verstehen auf Tätigkeit oder Beruf anwenden und Problemlösungen in ihrem Fachgebiet erarbeiten oder weiterentwickeln.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines



Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

1.2 Ziel des Masterstudiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudiums werden den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren. Das Wissen und Verstehen der Absolventinnen und Absolventen bildet die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen. Dies kann anwendungs- oder forschungsorientiert erfolgen. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen. Sie wägen die fachliche, erkenntnistheoretisch begründete Richtigkeit unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander ab und können unter Zuhilfenahme diese Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme lösen. Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen.

(3) Die Masterprüfung bildet den weiterqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat, um selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

2 Abschlussgrad

Nach bestandener Bachelor-/Masterprüfung verleiht die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management den jeweils entsprechenden akademischen Abschlussgrad „Bachelor of Science“



(B.Sc.) bzw. „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Business Administration“ (MBA) bzw. „Master of Science“ (M.Sc.) bzw. „Master of Arts“ (M.A.).

3 Einschreibungsvoraussetzungen

3.1 Einschreibungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge

(1) In Bachelorstudiengänge wird eingeschrieben, wer gemäß § 48 Abs. 1 HG NRW i. V. m. § 49 HG NRW die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Weitere studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen können in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs festgelegt werden.

(2) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(3) Zugang zum Studium hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist (§ 49 Absatz 1 – 4 HG NRW).

(4) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Sekundarabschluss keine in Deutschland anerkannte Hochschulzugangsberechtigung darstellt, gilt die Zugangsordnung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulreife werden zum Bachelorstudium zugelassen, soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen (BBHZVO). Ergänzend hierzu gilt für ein Probestudium oder für eine Zugangsprüfung Folgendes: Das Probestudium dauert zwei Semester und ist erfolgreich, wenn mindestens vier Module gemäß Regelstudienverlaufplan pro Probesemester erfolgreich absolviert werden. Bei der Gestaltung des Probestudiums einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 1 – 7



BBHZVO nach Prüfung des konkreten Einzelfalls durch den Prüfungsausschuss individuell Rechnung getragen. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im eingeschriebenen Studiengang. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an der Hochschule erfüllt. Umfang und Inhalt der Zugangsprüfung richten sich nach den individuellen Vorkenntnissen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers und werden ebenso wie das Verfahren vom Prüfungsausschuss festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Zugangsprüfung. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 31. Mai, für das Sommersemester am 30. November.

(6) Anträge auf Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang sind mit allen Unterlagen bis zu Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Art und Umfang der Immatrikulationsanträge sowie die studiengangbezogenen Fristen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(7) Das Immatrikulationsverfahren wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziffer 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und gibt Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen mit den Bewerbern.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem Auswahlverfahren einladen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird, sofern diese nicht bereits in anderer Weise geprüft wurde. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Übersendung des Studienvertrages bzw. schriftlich mitgeteilt.

(9) Zwischen Hochschule und Studienbewerberin oder Studienbewerber wird auf Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Studienvertrag abgeschlossen. Der Studienvertrag wird um den Regelstudienverlaufsplan ergänzt, der abbildet, wie das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

3.2 Einschreibungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge

(1) In Masterstudiengänge wird eingeschrieben, wer gemäß § 48 Abs. 1 HG NRW i. V. m. § 49 Abs. 6 HG NRW die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen



Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Diese sind ebenso wie ein mögliches Auswahlverfahren in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt.

(2) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(3) Anträge auf Immatrikulation in einen Masterstudiengang sind mit allen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen. Der Antrag ist gleichzeitig Bewerbung zur Teilnahme an einem möglichen Auswahlverfahren. Diesbezüglich kann der Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission einsetzen. Art und Umfang der Immatrikulationsanträge, die studiengangbezogenen Fristen sowie die Ausgestaltung eines möglichen Auswahlverfahrens sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(4) Das Immatrikulationsverfahren wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Ziffer 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen und gibt Empfehlungen zum Abschluss von Studienverträgen mit den Bewerbern.

(5) Zwischen Hochschule und Studienbewerberin oder Studienbewerber wird auf Empfehlung des Prüfungsausschusses ein Studienvertrag abgeschlossen. Der Studienvertrag wird um den Regelstudienverlaufplan ergänzt, der abbildet, wie das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.



4 ECTS-Leistungspunkte und Regelstudienzeit

(1) Die Studiengänge bestehen aus Modulen, denen ECTS-Leistungspunkte zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Lernergebnisse entsprechen. Ein Modul kann 3, 6 ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von 6 ECTS-Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden im Semester.

(2) Für einen Bachelorabschluss sind bei einem Studium in Vollzeit und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Leistungspunkte, von sieben Semestern 210 ECTS-Leistungspunkte und von acht Semestern 240 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Masterabschlüsse umfassen bei einem Studium in Vollzeit und einer Regelstudienzeit von zwei Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte, von drei Semestern 90 ECTS-Leistungspunkte und von vier Semestern 120 ECTS-Leistungspunkte. Wird ein Studium nicht in Vollzeit durchgeführt, können die Regelstudienzeit und die pro Semester zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte von dieser Regelung abweichen. Entsprechende Abweichungen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Aufbau und Verlauf des Studiums sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Diese können auch ein Studium in Teilzeit vorsehen.

(2) In einem Semester können höchstens acht Module belegt werden. Davon ausgenommen sind Module, die zusätzlich zu den Modulen des Regelstudienverlaufsplans kostenpflichtig belegt werden können (Zusatzmodule).

(3) Die Bachelor-/Masterprüfung besteht aus Prüfungen, die zu den einzelnen Modulen grundsätzlich studienbegleitend abzulegen sind, der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sowie dem Kolloquium gemäß § 65 Abs. 2 HG NRW. Die für den Studienabschluss nachzuweisenden Module, deren Inhalte, die Teilnahmevoraussetzungen und die zum Erwerb der ECTS-



Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Qualifikationsziele und Lehrformen der Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Regelmäßig ist jedes Modul mit einer mindestens als ausreichend bewerteten Prüfung abzuschließen. In ausgewählten Modulen muss die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Benotung von Leistungen voraussetzen, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Darüber hinaus können die Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs Kompensationen und modulübergreifende Prüfungen vorsehen.

(5) Die Prüfungen werden gemäß Ziffer 8 erbracht. Die Festlegung der geeigneten Prüfungsform erfolgt modulbezogen in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs.

(6) Abweichend vom Regelstudienverlaufsplan kann die oder der Studierende Zusatzmodule belegen. Die Noten der abgelegten Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote mit ein (vgl. Ziffer 17 Abs. 1).

6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach der Grundordnung der Hochschule vom Senat gewählt oder bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie bis zu drei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt. Mindestens ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitglieder werden mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden für zwei Jahre gewählt; die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist



zulässig. Für die gewählten oder bestimmten ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Gruppe soll eine allgemeine Stellvertreterin oder ein allgemeiner Stellvertreter aus derselben Gruppe gewählt oder bestimmt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Regelstudienverlaufspläne. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Beurteilungen. Wird im Anschluss an eine Nachkorrektur der entsprechenden Prüferin oder des entsprechenden Prüfers Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch. Im Falle einer Klage ist diese gegen ihn zu richten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten, insbesondere Regelfälle, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsleistungen gemäß Ziffer 7 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsgebieten und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 Satz 2 haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.



7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Bestellung und Abberufung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden zuständig. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, so sind die jeweiligen Lehrenden, die über eine Prüfungsbefugnis verfügen, ohne besondere Bestellung Prüfende.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer zum Kreis der nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen zählt.

(3) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Für die Bildung der Note gilt Ziffer 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

8 Prüfungsformen der Module

(1) In einer **Klausur** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die im geprüften Modul vermittelten Kompetenzen verfügt. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Einzelheiten zur Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten in den Bachelorstudiengängen und bis zu 90 Minuten in den Masterstudiengängen für jeweils bis zu 6 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Eine **Hausarbeit** ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung auf wissenschaftlichem Niveau innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Zusammenhang eines Moduls. Die oder der Studierende hat die Hausarbeit auf Verlangen zu erläutern. Der



Umfang der Hausarbeit beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte. Abweichende Regelungen können in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden. Ziffer 11 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.

(3) In einer **mündlichen Prüfung** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Sie wird i. d. R. vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem Sachkundigen Beisitzer abgelegt. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten je Modul und Kandidatin oder Kandidat nicht überschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Ein **Referat** ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender textlicher bzw. medialer Darstellung und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bewertet wird die Gesamtleistung. Die Prüfungsdauer bis zu je 6 ECTS-Leistungspunkte soll 15 Minuten pro Modul und Kandidatin oder Kandidat nicht überschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Ziffer 11 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.

(5) Ein **Projektbericht** ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Themenstellung, der angewandten Methoden und der Ergebnisse eines Projekts aus der Berufspraxis. Der Projektbericht ist in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise vorzutragen. Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Umfang des Projektberichts beträgt zehn Textseiten für je 6 ECTS-Leistungspunkte. Ziffer 11 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.

(6) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann und dazu beiträgt, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel die Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der praktischen Tätigkeit und der dabei wahrgenommenen Aufgaben. Art und Umfang des Praxisberichts werden in den jeweiligen spezifischen Regelungen festgelegt. Ziffer 11 Abs. 7 Satz 3 und 7 gelten entsprechend.



(7) Eine **Präsentation** ist ein mündlicher Vortrag mit begleitender medialer Darstellung und anschließender Diskussion aus dem Zusammenhang eines Moduls. Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten je Modul und Kandidatin oder Kandidat nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Wenn im entsprechenden Modul die explizite Vorgabe vorhanden ist, kann die Präsentation auch asynchron (per Videoaufnahme) erfolgen.

(8) Die **Portfolioprüfung** ist eine studienbegleitende Prüfung, die zwei bis fünf Aufgabenstellungen (Portfolioprüfungselemente) umfasst. Als Portfolioprüfungselemente kommen sowohl schriftliche und mündliche Leistungen, als auch weitere Beiträge wie z.B. die Erstellung (audio)visueller Medienprodukte (z.B. Podcasts, Screencasts) in Betracht.

(9) **Weitere Prüfungsformen** sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang den vorgenannten Prüfungsformen entsprechen.

(10) Kombinationen verschiedener Prüfungsformen sind zulässig. Der Umfang der Prüfungsleistung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Prüfungsformen. Im Übrigen gilt Absatz 9.

(11) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich als Einzelprüfung zu erbringen, Gruppenprüfungen sind zulässig. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sowie die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen hinsichtlich Umfang und Anforderung gegeben sein. Durch Gruppenprüfungen wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hier sollen insbesondere anwendungsbezogene interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeitet werden.

(12) Die zulässigen Prüfungsformen sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die für das jeweilige Semester geltende Prüfungsform ist in der Modulbeschreibung geregelt.

9 Elektronische Durchführung von Prüfungen

Jede Prüfung kann grundsätzlich unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden; dies umfasst sowohl Prüfungen in elektronischer Kommunikation, bei denen die Übermittlung von Aufgabenstellung und/oder Bearbeitung in elektronischer Weise erfolgt bzw. das Prüfungsgespräch oder der Vortrag per Videokonferenz abgehalten werden, als auch Prüfungen



in elektronischer Form, bei denen die Bearbeitung durch die Prüflinge unmittelbar in einem von der Hochschule bereitgestellten System erfolgt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Einzelheiten dazu sind der „Richtlinie für die Nutzung von Online-Prüfungen an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management“ zu entnehmen.

10 Zulassung und Anmeldung von Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Hochschule eingeschrieben ist und die den Studienabschnitten entsprechenden Studiengebühren bezahlt hat.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden elektronisch mitgeteilt. Die Anmeldung hat fristgerecht zu erfolgen. Die Abmeldungen von den Prüfungen werden in den jeweiligen Spezifischen Regelungen der Studiengänge festgelegt. Ein Rücktritt ist bei Modulen, deren Prüfungen sich gemäß Ziffer 8 Abs. 2, 4 – 9 auf das Semester verteilen, nach Ablauf der regulären Anmeldefrist nicht mehr möglich.

(3) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistung in einer anderen Form erbracht wird, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Dieses Verfahren gilt auch für die in § 64 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HG NRW genannten Fälle.

(4) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Näheres regelt die Beurlaubungsordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management.

11 Bachelor-/Masterarbeit



(1) Die Bachelor-/Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mind. 6 ECTS-Leistungspunkte und darf 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Die Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs treffen hierzu entsprechende Festlegungen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-/Masterarbeit sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(4) Die Anmeldung zur Bachelor-/Masterarbeit hat innerhalb der von der Hochschule vorgegebenen Fristen zu erfolgen. Mit der Anmeldung ist eine Erklärung abzugeben, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder durch Fristversäumnis in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweist, verloren hat.

(5) Die Bachelor-/Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule oder einer oder einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer gestellt und betreut werden, soweit das Thema der Arbeit in deren Lehrgebiet bzw. deren Qualifikation fällt.

(6) Die Vergabe der Bachelor-/Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Vergabe zurückgegeben werden. Der Bearbeitungszeitraum ist in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(7) Die Bachelor-/Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel sowie eine Erklärung, dass die oder der Studierende die Bachelor-/Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat. In Zweifelsfällen kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides



statt verlangt werden. Eine falsche Versicherung an Eides statt kann zur Exmatrikulation führen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Ist die Bachelor-/Masterarbeit ein Plagiat, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Enthält die Bachelor-/Masterarbeit Daten, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein dürfen, kann ein Sperrvermerk beantragt werden.

12 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist die das Studium abschließende Prüfung nach § 65 Abs. 2 HG NRW und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist das Bestehen der Bachelor-/Masterarbeit. Im Kolloquium hat der/die Studierende auch ausreichende Fähigkeiten nachzuweisen, modulübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlichem Niveau zu behandeln. Einer der Prüferinnen oder einer der Prüfer im Kolloquium ist die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-/Masterarbeit.

(2) Der Umfang des Kolloquiums soll 15 Minuten nicht unterschreiten und insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium kann als mündliche Prüfung wie auch als Kombinationsprüfung, bestehend aus einem einführenden Kurzvortrag über den Inhalt der Bachelor-/Masterarbeit und anschließender mündlicher Prüfung, abgehalten werden; näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(3) Das Kolloquium wird gemäß Ziffer 13 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet.

(4) Die Ziffern 9 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend.

13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1,0	sehr gut (excellent)	eine hervorragende Leistung



2,0	gut (good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend (passed)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend (failed)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(3) Werden für eine Prüfungsleistung aufgrund der Beteiligung mehrerer Prüferinnen oder Prüfer mehrere Noten vergeben, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung von Gesamtnoten wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschl. 1,5 = sehr gut (excellent)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut (good)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend (satisfactory)
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend (passed)
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend (failed)

(5) Die Noten für einzelne Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums der Studiengänge, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters, mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Leistungsbewertung erfolgt elektronisch. Andere Formen der Notenveröffentlichung erfolgen unter Vorbehalt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller im Studium benoteten Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt ist. Zu diesen gehören



auch die Noten der Bachelor-/Masterarbeit sowie des Kolloquiums. Bei der Berechnung von Gesamtnoten werden Studienleistungen ohne Noten nicht einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

14 Bestehen und Nicht-Bestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird spätestens im Laufe des folgenden Semesters angeboten. Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Wiederholungsprüfungen fest. Die Form der Wiederholungsprüfung ist in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung geregelt. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die Bachelor-/Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit kann in einem anderen Fachgebiet erfolgen. Wird auch die zweite Wiederholungsarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die Bachelor-/Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann es zwei Mal wiederholt werden.

(5) Hat die oder der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten mit ECTS-Punkten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.



(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, kann der/die Studierende die Prüfung erneut ablegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass die oder der Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Absatz 3 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend (5,0)“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit wird widerrufen. Darüber hinaus gilt Ziffer 19.

(5) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(6) Wer die Tatbestände nach Absatz 3 erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

16 Anrechnung von Leistungen, Mobilität



(1) Leistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch den Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und nachgewiesen werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Die Hochschule nimmt Anrechnungen von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten vor. Der Prüfungsausschuss prüft anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu ihrer oder seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall oder kann bei homogenen Gruppen auch pauschal erfolgen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Bachelor-/Masterstudiums ersetzen.

(3) Der Studienbewerberin oder der Studienbewerber, die oder dem aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt ist, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor-/Masterprüfung angerechnet. Hierbei gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1– 3 ist der Prüfungsausschuss.

(5) Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis und „Diploma Supplement“ mit dem Vermerk „angerechnet“ gekennzeichnet. Anrechnungen nach Abs. 2 werden ohne Note ausgewiesen.

(6) Für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis können in den Studiengängen Mobilitätsfenster ausgewiesen werden. Das Anrechnungsverfahren sowie die konkrete Gestaltung des Mobilitätsfensters sind in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Hierbei wird ein Studienabschluss ohne Zeitverlust sichergestellt.

17 Praxissemester

(1) In Studiengängen mit Praxissemester soll eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit durchgeführt werden. Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Tätigkeiten eines



entsprechenden Umfangs und fachlichen Inhalts in extern geförderten Forschungsprojekten in Hochschulen oder an externen Instituten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss als Praxissemester anerkannt werden. Das Praxissemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management betreut.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Lehrenden gemäß Absatz 2 bescheinigt, wenn eine Bescheinigung der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat.

(4) Näheres ist in den Spezifischen Regelungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

18 Zeugnisse, „Diploma-Supplement“ und Urkunden

(1) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis. Das Zeugnis weist die Gesamtnote der Bachelor-/Masterprüfung sowie das Thema der Abschlussarbeit aus.

Im Zeugnis werden zudem die Prüfungsergebnisse (transcript of records) der Studienmodule als Einzelnoten sowie die Noten der Bachelor-/Masterarbeit und des Kolloquiums ausgewiesen. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen können die Prüfungsergebnisse weiterer als der vorgeschriebenen Module aufgenommen werden. Deren Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Neben dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Fassung. Den Absolventinnen und den Absolventen wird das „Diploma Supplement“ jeweils in der aktuellen Ausführung ausgehändigt. Das „Diploma Supplement“ macht u. a. Angaben hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Kompetenzziele, der Studieninhalte und der beruflichen Verwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse in dem



absolvierten Studiengang. Die relative Note nach ECTS wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor- bzw. Master-Urkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads gemäß Ziffer 2 beurkundet.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelor - bzw. Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von /der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unterschrieben.

(5) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Exmatrikulation erfolgt im gleichen Semester.

19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Die Prüfung kann für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-/Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Absolventin oder der Absolvent vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Bachelor-/Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Belastende Feststellungen des Prüfungsausschusses sind der Absolventin oder dem Absolventen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der Absolventin oder dem Absolventen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und „Diploma Supplement“ sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und „Diploma Supplement“ ist auch die Urkunde



einziehen, wenn die Bachelor-/Masterprüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

20 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens ist der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die betreffende Prüfungsakte zu gewähren. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es gilt die jeweils gültige Fassung der Aufbewahrungsordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management.

21 Inkrafttreten der Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Sofern zu diesem Zeitpunkt Prüfungsleistungen erbracht wurden, die nicht Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über Anrechnungsmöglichkeiten.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management vom 1. September 2024.

Bonn, 1. September 2024

(Prof. Dr. Bernd Heitzer)
Rektor der
Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



Anlage 1

Anforderungen an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

Laut Rechtsprechung (BVerfG, OVG NRW u.a.) sind an Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren folgende Anforderungen gestellt:

1. Erfordernis einer Rechtgrundlage:

„Schriftliche Prüfungen dürfen nur dann in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, wenn die Prüfungsordnung abstrakt generelle Regelungen über die Tätigkeit von Prüfungsausschuss und Prüfern bei der Aufgabenstellung sowie über die Bestehensvoraussetzungen enthält, die der Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens Rechnung tragen.“ OVG Sachsen vom 10.10.2002 (4 BS 328/02)

„Die in Rede stehenden Prüfungen bedürfen wegen der strukturellen Eigenart des Antwort-Wahl-Verfahrens jeweils abstrakt-genereller Regeln, entsprechend den prüfungsrechtlichen Grundsätzen, die sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ergeben, die von denjenigen für herkömmliche schriftliche Prüfungsleistungen abweichen.“ OVG NRW vom 04.10.2006 (14 B 1035/06)



2. Die abstrakt-generellen Regelungen im Einzelnen:

2.1. Die Aufgabenstellung ist im Voraus in einem Kontrollverfahren auf „Fehlerhaftigkeit“ zu untersuchen, und zwar dahingehend, dass unlösbare Prüfungsfragen, Fragen mit systemwidriger Mehrfachlösung, Fragen mit unvertretbarer Antwortmöglichkeit sowie Fragen mit Doppelantwort nicht enthalten sind und falls doch, ist dies zu korrigieren. Weiterhin sind Fragen auch dann ungeeignet, wenn sie schon nach ihrem Wortlaut widersprüchlich, unverständlich und/oder mehrdeutig sind. Des Weiteren dann, wenn die als „richtig“ anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sollen deshalb von zwei Prüfern erstellt oder von einer weiteren fachkundigen Person kontrolliert werden.

2.2 Die Voraussetzungen für den Erfolg oder Misserfolg sind vorher festzulegen, d.h. bereits vor der Auswertung muss abstrakt geregelt sein, wie viele richtige Antworten für das Bestehen der Prüfung oder für das Erreichen einer bestimmten Note erforderlich sind. Z.B.: Bestehen der Prüfung beim Erreichen von etwa 50 % oder 60 % der Gesamtpunktzahl.

2.3 Neben der absoluten Bestehensgrenze nach Ziffer 2.2 ist auch die Bestimmung einer Bestehensgrenze im Verhältnis zu einer für möglich erachteten Höchst- oder Normalleistung (sog. relative Bestehensgrenze) erforderlich. Z.B.: Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl der Kandidaten abzüglich 10 %.

3. Die Bewertungsarten (Beispiele):

3.1 „Single-Choice“: hier gibt es nur eine richtige Antwort. Für die Bewertung wird die Summe der korrekten Antworten gebildet.

3.2 „Multiple-Select“: es kann mehrere richtige Antworten geben. Die Bewertung ist in diesem Fall nicht so eindeutig; Niehues/Fischer¹ schlagen vor, auch hier die Summe der richtigen Antworten zu bilden. Zu dieser Problematik hat sich auch das OVG NRW geäußert: „Jedoch ist das Bewertungsverfahren insoweit rechtsfehlerhaft, als für eine falsche Antwort Punkte abgezogen werden, die durch eine richtige Antwort erreicht worden sind. Das in der Klausur gewählte einfache, auf die Einschätzung als richtig oder falsch abstellende Antwort-Wahl-Verfahren birgt ein hohes Raterisiko. Es ist deshalb

¹ Niehues/Fischer – Prüfungsrecht, 5. Auflage 2010, ISBN 978-3-406-59542-4



zwar verständlich, dass der Prüfer durch die von ihm gewählte Methode der Auswertung versucht hat, dem zu begegnen. Ein Prüfungsverfahren, dessen Ergebnisse Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl hat, muss jedoch so gestaltet sein, dass es geeignet ist, Aussagen darüber zu gewinnen, welche berufsbezogenen Kenntnisse der Prüfling hat. Einem Bewertungsverfahren, bei dem fehlerfrei erbrachte Prüfungsleistungen als nicht oder schlecht erbracht gewertet werden, weil andere Prüfungsfragen nicht richtig beantwortet worden sind, fehlt diese Eignung.“²

4. 20 % Regel

Die Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren finden nur Anwendung, wenn der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt. „Trotz der strukturellen Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren als Bestandteil von Prüfungen erscheint eine detaillierte Regelung etwa von absoluten und relativen Bestehensgrenzen jedenfalls umso weniger erforderlich, je kleiner der im Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Klausuranteil ist. Denn dann können Anforderungen, Antwortverhalten der Studierenden und Ergebnisse in einer Weise überschaubar und differenzierbar sein, wie dies auch bei herkömmlicher Aufgabenstellung der Fall ist.“³

² OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)

³ OVG NRW vom 16.12.2008 (14 A 2154/08)

